

mehrere neue Congregationsentscheidungen aus dem Jahre 1898, darunter auch einige behufs Erklärung der Const. officiorum ac munerum. Diese Constitution hat auch eine Umarbeitung der Lehre über das kirchliche Bücherverbot notwendig gemacht. Den neueren Ansichten entsprechend, wurde die Lehre über den Magnetismus und Hypnotismus getrennt und es erhielt letzterer eine eigene Abhandlung. Eine bedeutende und sehr dankenswerte Vermehrung hat der Paragraph über die Pflichten der Religiösen erfahren. Ohne auf andere Ergänzungen (neue Entscheidung betreffs des Spiritismus, Leih-, Arbeits- und Assurancevertrag u. s. w.) näher einzugehen, sei noch erwähnt, dass, wie es bei Besprechung der sechsten Auflage in dieser Zeitschrift (1890. I. 146) gewünscht wurde, auch in dieser Auflage weitere Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes in lateinischer Uebersetzung hinzugefügt wurden (cf. pag. 348, 357, 366, 373, 378 u. s. w.). Vielleicht dürfte über die Zweckmäßigkeit dieser Ergänzungen des „alten Müller“ auch eine andere Ansicht erlaubt sein. Es ist gewiss, dass der Priester nicht die Pflicht hat, den Wortlaut der Gesetze zu kennen wie ein Advocat oder Richter; es genügt, dass er den in sein Amt als Beichtvater einschlagenden Inhalt der weltlichen Gesetze wisse. Ebenso gewiss dürfte aber auch sein, dass er als Seelsorger, als Freund und Berather des Volkes die Pflicht habe, sich die nothwendige Kenntnis des bürgerlichen Gesetzes zu verschaffen. Dazu aber ist erforderlich, dass er ein bürgerliches Gesetzbuch habe und zwar den deutschen Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen zu beurtheilen sind, wie es im Kundmachungspatent heisst. Nachdem es nun verschiedene gute und billige Ausgaben des österr. a. b. Gesetzbuches gibt (z. B.: Wien, Manz, gr. 3 fl.; Leipzig, Neclam, geb. 90 fr., beide mit Anmerkungen), so kann man den angehenden Seelsorger von der Pflicht, sich ein solches zu kaufen, wohl nicht freisprechen. Dann genügt aber in einem Lehrbuche der Moral, zumal wenn die Grenzen eines Reiches für dasselbe nicht die Grenzen der Verbreitung sein sollen, die kurze Angabe des Inhaltes der gesetzlichen Bestimmungen oder die bloße Citirung der betreffenden Paragraphen. So wird auch Platz erübrigt für die Besprechung anderer Materien. Und dass solche immer aufs neue zur Behandlung kommen müssen, dafür sorgen schon die stets sich ändernden Verhältnisse und Erscheinungen im Leben der Einzelnen und in der menschlichen Gesellschaft, die eine Theilnahme vom moralischen Standpunkte aus gebieterisch erheischen, z. B. Nationalitätenliebe und Nationalitätenfeind, Arbeiterstreik, sogenannte Kunstausstellungen, die allen zugänglich sind u. s. w. Inwieweit dieser Vorschlag Beachtung verdient, mögen andere und vor allem der P. T. Herausgeber entscheiden.

St. Florian.

Prof. Franz Asenstorfer.

- 2) **Johannes Reuter, S. J., Der Beichtvater in der Verwaltung seines Amtes.** Vierte Auflage der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen angepasst von Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu, Doctor der Philosophie und Theologie, Professor der Moral und f. b. Prosynodal-Examinator. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 1898. 8°. VIII und 498 S. Preis M. 5. — fl. 3. —

Es sind schon nahezu hundertundfünfzig Jahre verflossen, seitdem P. Reuter seinen „Neo confessarius“ herausgegeben hat; allein dessenungeachtet ist das Buch nicht in Vergessenheit gerathen und wird immer wieder von neuem aufgelegt. Schon dieser Umstand beweist, dass wir es mit einem sehr nützlichen und praktischen Werke zu thun haben. Die deutsche Uebersetzung liegt bereits in vierter Auflage vor. Die früheren Auflagen waren insofern unvollkommen, weil in denselben die neueren Zeitverhältnisse zu wenig berücksichtigt worden sind. Die vierte Auflage aber, welche von P. Müllendorff, einem anerkannt tüchtigen Theologen und Moralisten, bearbeitet ist, unterscheidet sich in dieser Beziehung sehr vorthellhaft von den vorausgehenden Auflagen. Der Herausgeber hat überall, wo es die heutigen Verhältnisse erfordern, Ergänzungen, Verbesserungen und

Erweiterungen angebracht; ja einzelne Abschnitte sind ganz neu hinzugefügt worden, so „die Unterweisung der Gläubigen über das Sacrament der Buße und dessen Empfang“, „das Beichtthören von Klosterfrauen“, „Bemerkungen bezüglich der Pönitenten mit Gehindernissen“ und am Schlusse ein „Nachtrag.“ Ebenso sind die hieher bezüglichen neueren Entscheidungen der römischen Congregationen bei den betreffenden Artikeln angemerkt. In dem Artikel über das „Beichtthören von Handwerkern und Arbeitern“ hätten wir gewünscht, eine Anweisung über die Behandlung jener Arbeiter, die einem socialdemokratischen Verein angehören, zu finden. Ausstattung und Druck des Buches sind nett und sauber, nur die Hestung ist nachlässig. Das Buch wird in dieser neuen Gestalt den Beichtvätern, besonders den jüngeren, ausgezeichnete Dienste leisten und kann daher bestens empfohlen werden.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

- 3) **Logik und Noetik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. (Elemente der Philosophie I.) Sechste, durchgesehene Auflage. Freiburg im Breisgau. Herber'sche Verlagsbandlung. 1894. 8°. S. 215. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Die philosophischen Lehrbücher Hagemanns haben sich trotz einiger Bedenken, die man gelegentlich gegen dieselben erhob, immer auf der Oberfläche behauptet, und die öfteren neuen Auflagen sind ein sprechender Beweis für deren Brauchbarkeit und Beliebtheit. Hagemann sucht immer eine gewisse Mitte einzuhalten: er meidet die Fehler der außerkirchlichen wie immer auch genannten Philosophie; andererseits kann er sich aber nicht entschließen, die Lehren der peripatetisch-scholastischen Weisheit voll und ganz zu acceptieren. Nun ist hier nicht der Ort über die principiellen Fragen zu urtheilen; was das vorliegende Werk über Logik und Noetik betrifft, so müssen wir es wegen seiner Uebersichtlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit, sowie auch wegen seiner durchwegs haltbaren Lehren lobend und empfehlend hervorheben. Man mag über den rein formellen Charakter der Logik (vgl. S. 12) einer von der des Autors verschiedenen Ansicht sein, man mag in der Noetik die neueren Systeme zu weitläufig behandelt finden und in der positiven Begründung mehr wünschen, als hier geboten wird; immerhin kann man dem Leitfaden das Lob nicht versagen, daß er den Anfänger über die verschiedenen einschlägigen Fragen sehr gut orientiert und denselben in das Wesen der Philosophie mit Sicherheit einführt.

Laibach.

Dr. Franz Lampe, Professor.

- 4) **Uebung der christlichen Vollkommenheit** von Alphons Rodriguez, Priester der Gesellschaft Jesu. Neu übersetzt von Christoph Klenboldt, Priester der Diocese Mainz. 3 Bände. Fünfte Auflage. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1896. gr. 8°. 1363 S. Preis M. 10.80 = fl. 6.48.

Ueber das Werk selbst braucht man zur Empfehlung wohl nichts mehr zu sagen, sondern nur über die Uebersetzung, die schon dadurch als gediegen sich kundgibt, daß sie es bereits auf die fünfte Auflage gebracht hat; sie hält die rechte Mitte zwischen archaisirender Härte der Sprache und modernisirender Schreibweise, die den alten Asceten Rodriguez schlecht kleiden würde; sie gibt das Original genau wieder, ohne den Geist der deutschen Sprache zu verstellen. Sehr dankenswert ist jedem Band ein dreifaches Register beigegeben, nämlich eine alphabetische „Inhaltsanzeige der Hauptgegenstände“, dann ein Verzeichnis der in dem betreffenden Theile weitläufiger erklärten Schriftstellen, endlich eine Aufzählung der einzelnen Capitel mit Angabe des betreffenden Hauptinhaltes. Die äußere Ausstattung ist recht gefällig, Druckfehler nicht häufig.

Sarajevo.

P. A. Haitzmann, S. J., Professor.